

# Merkblatt zur Anwendung von Standardeinheitskosten

## Programme des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gemäß Artikel 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ist es in der Förderperiode 2014 bis 2020 möglich, bei der finanziellen Umsetzung von Projekten standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze zu Grunde zu legen.

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 werden im Programm *Offene Hochschulen – Potenziale nutzen, Übergänge gut vorbereiten* des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) Standardeinheitskosten für die Vergütungen von an Hochschulen fest angestelltem Projektpersonal, welches zur Kofinanzierung von Projekten herangezogen wird, zur Anwendung kommen.

### I. Ziel der Einführung von Standardeinheitskosten

Bei allen im Programm *Offene Hochschulen – Potenziale nutzen, Übergänge gut vorbereiten* geförderten Projekten ist die Zielsetzung, die entwickelten Angebote in die bestehende Hochschullandschaft zu integrieren und die Ergebnisse langfristig nutzbar zu machen. Hierfür kann an den Hochschulen fest angestelltes Personal bereits während der Durchführung der Projekte eingesetzt werden. Die Beteiligung kann als Eigenleistung angerechnet werden. Um die Abwicklung von der Antragstellung bis zur Abrechnung zu erleichtern und die Fehlerquote zu reduzieren, kommen hier Standardeinheitskosten zur Anwendung.

### II. Anwendungsbereich

Die Standardeinheitskosten finden ausschließlich bei bereits fest an einer Hochschule angestelltem Personal, welches zur Kofinanzierung eines Projekts herangezogen wird, Anwendung. Neueinstellungen oder Abordnungen in Zusammenhang mit der Umsetzung eines Projekts sind weiterhin auf Basis tatsächlicher Ausgaben abzurechnen. Dies gilt auch für Hilfspersonal (bspw. sogenannte *studentische* oder *wissenschaftliche Hilfskräfte*).

Das eingesetzte Personal wird in drei Fallgruppen zusammengefasst:

- **Projektleitung**

Die Projektleitung übernimmt hauptsächlich die fachliche und personelle Koordination und Steuerung eines Projekts. Sie sollte mindestens über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium oder einen Master verfügen. Unter die Projektleitung fallen auch Experten/-innen, die im Rahmen von Leitungs- und Steuerungskreisen an der konzeptionellen Ausrichtung von Projekten mitarbeiten.

Für die Projektleitung wird ein **Standardeinheitskostensatz** in Höhe von **EUR 42,00 pro Stunde** zu Grunde gelegt.

- **Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und Spezialkraft**

Der/Die wissenschaftliche Mitarbeiter/in ist hauptsächlich für die inhaltliche Bearbeitung und Umsetzung der Aufgaben und Ziele eines Projekts verantwortlich. Bei kleineren Vorhaben kann er/sie zudem die Aufgaben der Projektleitung übernehmen.

Spezialkräfte verfügen über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen, welche für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben in einem Projekt notwendig sind (bspw. Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation, Monitoring, EDV oder Programmierung).

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und Spezialkraft sollten mindestens über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium, einen Bachelor oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen.

- Für wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in und Spezialkraft wird ein **Standardeinheitskostensatz** in Höhe von **EUR 31,00 pro Stunde** zu Grunde gelegt.

- **Projektassistenz**

Die Projektassistenz übernimmt hauptsächlich administrative und organisatorische Aufgaben im Rahmen der Umsetzung eines Projekts. Sie sollte mindestens über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Für die Projektassistenz wird ein **Standardeinheitskostensatz** in Höhe von **EUR 23,00 pro Stunde** zu Grunde gelegt.

### III. Beantragung

Das an Hochschulen fest angestellte Personal, welches zur Kofinanzierung eines Projekts herangezogen wird, ist im Rahmen der Antragstellung – aufgrund der überwiegend wahrgenommenen Tätigkeiten im Projekt – in eine der drei Fallgruppen einzugruppieren. Die Ausgaben werden ermittelt mit Hilfe des geplanten Stundenumfangs multipliziert mit dem jeweiligen Standardeinheitskostensatz. Mit dem Antrag sind Tätigkeitsbeschreibungen für das betreffende Personal einzureichen. Auf deren Grundlage erfolgt die Überprüfung von Eingruppierung und geplantem Stundenumfang.

### IV. Nachweisführung und Abrechnung

Personal, welches über Standardeinheitskosten abgerechnet wird, hat zur Nachweisführung ausschließlich Zeitaufschreibungen zu führen. Mit deren Hilfe ist der **tatsächliche zeitliche Einsatz in einem Projekt**<sup>1</sup> zu dokumentieren. Dieser ergibt – **multipliziert mit dem bewilligten Standardeinheitskostensatz** – die abrechenbaren Personalausgaben.

Für die Zeitaufschreibung stellt die bewilligende Stelle eine Vorlage zur Verfügung. Diese ist zwingend zu verwenden.

### V. Anwendungsvoraussetzungen

**Folgende Punkte sind bei der Anwendung der Standardeinheitskosten zu berücksichtigen:**

---

<sup>1</sup> Zeiten für Urlaub, Überstundenabbau, Krankheit, Feiertage, etc. sind nicht in den Zeitaufschreibungen zu berücksichtigen.

- a) Die über Standardeinheitskosten abgerechneten Ausgaben sind analog der bewerteten Sachleistungen gemäß Artikel 69, Absatz (1) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu behandeln. Sie sind in jedem Fall in der anerkannten Höhe als Finanzierungsanteil in die Projekte einzubringen.
- b) Die Standardeinheitskosten sind vor Beginn eines Projekts zu beantragen. Die Abrechnung ist nur im Fall der Anerkennung durch die bewilligende Stelle möglich. Die Anerkennung wird im Zuwendungsbescheid explizit genehmigt.
- c) Die Anwendung der Standardeinheitskosten ist nur möglich, wenn es sich um fest angestelltes Personal an hessischen Hochschulen oder anderen Landeseinrichtungen handelt.
- d) Als Nachweis hat das über Standardeinheitskosten abgerechnete Personal Zeitaufschreibungen zu führen. Eine entsprechende Vorlage stellt die bewilligende Stelle zur Verfügung. Die anerkannten Ausgaben ergeben sich aus den tatsächlich im Rahmen der Projektumsetzung geleisteten Stunden multipliziert mit dem jeweils bewilligten Standardeinheitskostensatz.
- e) Die ermittelten Standardeinheitskosten sind bei den Ausgabenmeldungen im Rahmen von Mittelanforderungen (Ausgabenart *Standardeinheitskosten Personal*) und im Verwendungsnachweis zu berücksichtigen.
- f) Im Rahmen dieser Regelung werden lediglich die oben genannten Standardeinheitskostensätze, nicht aber weitere Personalnebenkosten, anerkannt.
- g) Da die Standardeinheitskosten nur bei fest angestelltem Hochschulpersonal zur Anwendung kommen, werden sie bei der Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.
- h) Ausgaben, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, sind stets auf Basis der ermittelten Standardeinheitskosten zu beantragen und abzurechnen. Der Ansatz auf Basis tatsächlicher Ausgaben ist nicht mehr möglich. Ein Wahlrecht der Abrechnungsmethode besteht nicht.

Die Regelungen finden für alle Neubewilligungen im Programm *Offene Hochschulen – Potenziale nutzen, Übergänge gut vorbereiten* ab dem 01.07.2015 Anwendung.